

## **Praxisfragen zur Rechtsschutzversicherung bei Durchführung selbstständiger Beweisverfahren in Arzthaftungssachen**

Michael Graf und Amelie von Schoenaich, Freiburg i. Br.\*

### **A. Einleitung**

Im rechtskräftigen Urteil des OLG München vom 30. 6. 2017 <sup>1</sup> wurde über einige praxisrelevante Fragen für den Rechtsschutzversicherungsprozess entschieden, welche hier im Einzelnen näher dargestellt werden:

1. Rechtsschutzversicherer haben Kostenschutz für die Durchführung selbstständiger Beweisverfahren in Arzthaftungssachen zu gewähren.
2. Der Leistungsantrag des VN, den Versicherer zu verurteilen, ihm „Deckung aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag ... für Ansprüche ... zu gewähren“, ist so auszulegen, dass die Feststellung begehrt wird, der Versicherer sei zur Gewährung von Versicherungsschutz verpflichtet.
3. Die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens in Arzthaftungssachen stellt keinen Verstoß gegen Schadensminderungsobliegenheiten des Rechtsschutzversicherten dar.
4. Ein etwaiges Verschulden seines Rechtsanwalts ist dem VN nicht zuzurechnen.

Die Parteien stritten um die Kostenfreistellungspflicht des bekl. Rechtsschutzversicherers für ein selbstständiges Beweisverfahren in einer Arzthaftungssache. Dieses war bereits anhängig gemacht worden.

Die klagende VN war der Ansicht, die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens sei auch in Arzthaftungssachen zulässig und vermeide weitere Kosten, da nach durchgeführter Begutachtung mit einer verfahrensbeendenden Einigung zu rechnen sei.

Die Bekl. vertrat die Auffassung, sie sei nicht deckungspflichtig, da die Kl. mit der Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens gegen ihre Kostenminderungsobliegenheit gem. § 82 VVG verstoße. Durch die neben einigen Behandlungsfehlervorwürfen ebenfalls erhobene Aufklärungsrüge würden die Beweislastregeln im Arzthaftungsprozess nicht berücksichtigt. Unter anderem deshalb sei das selbstständige Beweisverfahren vorliegend unzulässig und unnötig. Es sei außerdem eine Gerichtsgebühr in Höhe von 1,0 zu berücksichtigen, die in einem späteren Klageverfahren nicht verrechnet werde. Weiterhin sei der Streitwert mutwillig zu hoch angesetzt worden.

Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, hatte in zweiter Instanz jedoch vollen Erfolg.

### **B. Zusammenfassung der Entscheidungsgründe und Bedeutung für die Praxis**

#### **I. Entscheidungsgründe**

Das Gericht stellte bei der Tenorierung unter Hinweis auf BGH VersR 2016, 1184 die beantragte Deckungsleistungsklage in eine Deckungsfeststellungsklage um.

Bei unterstellter Anwendbarkeit der Kostenminderungsobliegenheit gem. § 82 VVG im Rechtsschutzversicherungsrecht ist laut OLG München ein Verstoß hiergegen durch einen VN, der ein selbstständiges Beweisverfahren in einer Arzthaftungssache durchführen möchte, nicht erkennbar.

Durch ein solches Verfahren kann nach Ansicht des OLG München ein Hauptsacheprozess selbst dann vermieden werden, wenn Fragen nach Aufklärungsfehlern dabei unberücksichtigt bleiben. Es genüge, dass die ebenfalls zahlreich erhobenen Behandlungsfehlervorwürfe aufgeklärt werden könnten. Dies gelte selbst bei einem von Beginn an nicht vergleichsbereiten Antragsgegner. Denn ein etwaiges negatives gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten könne den Antragsteller unter

Graf/Schoenaich: Praxisfragen zur Rechtsschutzversicherung bei Durchführung selbstständiger Beweisverfahren in Arzthaftungssachen(VersR 2017, 1505)	1506
---	------

Umständen von der Klageerhebung abbringen. Das rechtliche Interesse des Antragstellers sei damit gem. § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO gewahrt.

Des Weiteren habe die Kl. (VN) weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt, indem sie das selbstständige Beweisverfahren einleitete. Dem Streit lägen schwierige Rechtsfragen zugrunde, deren Beantwortung von einem juristischen Laien wie der Kl. nicht erwartet werden könne.

Ein etwaiges Verschulden des Prozessbevollmächtigten der Kl. sei dieser nicht zuzurechnen:

Zur Begründung führt das OLG München aus:

„Der Senat schließt sich der Auffassung von *Wendt* (vgl. r+s 2010, 221 [230] unter V 3) an, wonach eine Zurechnung von Anwaltsverschulden über § 278 BGB nach ständiger Rechtsprechung des BGH im Rahmen der §§ 6 und 61 VVG sowie vergleichbarer Regelungen von vornherein ausscheidet, der Rechtsanwalt auch nicht Repräsentant des Rechtsschutz-VN bzw. dessen Wissensvertreter bzw. Wissenserklärungsvertreter ist und auch andere Zurechnungsgrundlagen nicht in Betracht kommen (*Wendt* aaO m. w. N.).“

Daneben ist laut OLG München der weite Ermessensspielraum des Prozessbevollmächtigten bei der Abwägung, ob ein selbstständiges Beweisverfahren sinnvoll erscheint oder nicht und ob es geeignet ist, ein Hauptsacheverfahren im Anschluss zu vermeiden, zu berücksichtigen. Angesichts dessen könne weder von Vorsatz noch von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden.

## II. Bedeutung für die Praxis

Das OLG München hat mit seinem Urteil vom 30. 6. 2017 2 die Position des Rechtsschutz-VN eindeutig gestärkt.

Es stellt klar, dass im Deckungsprozess eine Feststellungsklage zulässig ist und das Gericht einen Leistungsantrag ohne Nachteile für den Kl. auf Feststellung umstellen kann.

Weiterhin unterstreicht das OLG München die Deckungspflicht des Rechtsschutzversicherers für selbstständige Beweisverfahren, da hierdurch keinesfalls die Schadensminderungsobliegenheiten des VN tangiert werden können, weil diese Verfahren grundsätzlich der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen.

Ohne den Beschluss des BGH vom 24. 9. 2013 <sup>3</sup> zu erwähnen, in welchem die grundsätzliche Zulässigkeit selbstständiger Beweisverfahren im Arzthaftungsrecht klargestellt wurde, führt das OLG München die dort vorgegebene Linie auf der Kostendeckungsebene für den rechtsschutzversicherten Patienten (als VN) konsequent fort.

Es stellt darüber hinaus klar, dass der Rechtsschutz-VN einen Regress durch seinen Versicherer wegen eines etwaigen Anwaltsverschuldens nicht zu fürchten braucht. Zugleich hat es hervorgehoben, dass der Prozessbevollmächtigte als Interessenvertreter und als Organ der Rechtspflege in der Verfahrensführung grundsätzlich frei ist.

Allerdings berührt das OLG München in seiner Entscheidung eine Reihe teils heftig umstrittener Fragen, wie im Folgenden darzustellen sein wird.

### **C. Auswertung der Entscheidung des OLG München für die Praxis**

#### **I. Zulässigkeit der Feststellungsklage im Deckungsprozess (§ 256 ZPO)**

Immer noch vertreten einige Gerichte die Auffassung, dass auch im Deckungsrechtsstreit gegen einen Rechtsschutzversicherer die Leistungsklage stets die richtige Klageart sei und mithin eine Kostenschutzfeststellungsklage unzulässig sei. Als Argument wird der „Vorrang der Leistungsklage“ herangezogen <sup>5</sup>.

Jedoch genügt laut BGH ein solcher Leistungsklageantrag nicht der von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO geforderten Bestimmtheit des Antrags einer Leistungsklage und ist prozessual unzulässig <sup>6</sup>.

Dies folgt nach *Bauer*<sup>7</sup> daraus, dass es allein im Ermessen des Rechtsschutzversicherers liege, wie er den Rechtsschutzanspruch des VN erfüllt. Genannt werden als Beispiele die Zahlung an den VN oder an dessen Rechtsanwalt, oder die Zahlung an andere Kostengläubiger oder deren Prozessbevollmächtigte, alternativ auch durch Absprachen etc.

Ein Leistungsklageantrag im Rechtsschutz-Deckungsprozess lässt folglich offen, welche Leistungen (Freistellung oder Zahlung) an wen (VN, Rechtsanwalt) sowie in welcher Höhe erbracht werden sollen; ein solcher Deckungsleistungsklageantrag wäre mithin zu unbestimmt.

Der Schuldbefreiungsanspruch aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag steht wirtschaftlich betrachtet nämlich einem Zahlungsanspruch nicht gleich. Dem VN geht es bei der Klärung des Kostenschutzes für einen Rechtsschutzfall mithin nicht um einen konkreten Leistungsanspruch, sondern um einen Feststellungsanspruch (§ 256 Abs. 1 ZPO), der als solcher unbedenklich zulässig ist. Richtigerweise wird dadurch „nur“ Grund und gegebenenfalls Umfang der Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers gerichtlich festgestellt, ihm aber nicht eine bestimmte Erfüllung dieser Leistungspflicht vorgeschrieben.

Der Antrag des Kl. (VN), die Bekl. (Versicherer) zu verurteilen, ihm „bedingungsgemäßen Rechtsschutz für ... zu bewilligen“, ist mithin so auszulegen, dass die Feststellung begehrt wird, die Bekl. sei zur Gewährung von bedingungsgemäßigem Versicherungsschutz verpflichtet <sup>8</sup>.

Die Feststellungsklage ist vorliegend die zulässige und richtige Klageart im Rechtsschutz-Deckungsprozess. Ein solcher Klageantrag der Feststellungsklage kann daher beispielhaft lauten:

„Es wird festgestellt, dass die Bekl. (Rechtsschutzversicherer) verpflichtet ist, dem Kl. für die bis einschließlich erstinstanzliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund des Rechtsschutzfalls vom ... (Arzthaftung) gemäß

Rechtsschutzversicherungsvertrag Nr. ... bedingungsgemäß Rechtsschutz zu gewähren“ 9

Graf/Schoenaich: Praxisfragen zur Rechtsschutzversicherung bei Durchführung selbstständiger Beweisverfahren in Arzthaftungssachen(VersR 2017, 1505)

1507

## **II. Schadensminderungsobliegenheit nach § 82 VVG im Rechtsschutz-Versicherungsrecht**

### **1. Anwendbarkeit des § 82 VVG im Rechtsschutzversicherungsrecht**

Das OLG München ließ die Frage nach der Anwendbarkeit von § 82 VVG auf Rechtsschutzversicherungsverträge offen 10 . Anzumerken ist an dieser Stelle, dass gerade die „Generalformulierung“ des § 82 Abs. 1 VVG sehr unscharf ist und letztlich dem rechtsunkundigen VN keine anderen Überlegungen zugemutet werden können als durch die (anerkanntermaßen unwirksame, weil intransparente) Regelung des § 17 Abs. 5 c cc ARB 08 11 .

Eine Entscheidung über die Anwendbarkeit von § 82 VVG im Rechtsschutzversicherungsrecht war laut OLG München beim vorliegend im Streit stehenden Verstoßtatbestand (hier: selbstständiges Beweisverfahren im Medizinrecht) nicht notwendig, denn die Zulässigkeit des selbstständigen Beweisverfahrens in Arzthaftungssachen ist spätestens seit dem entsprechenden Beschluss des BGH vom 24. 9. 2013 12 grundsätzlich geklärt 13 . Denn die Grenze zur Schadensminderungspflicht des § 82 VVG ist im Rechtsschutzversicherungsrecht erst dort zu ziehen, wo sich das Verhalten des VN mit dem einer vernünftigen unversicherten Partei, „bei der finanzielle Überlegungen keine Rolle spielen“ 14 , nicht mehr in Einklang bringen lässt.

Das Ergreifen eines rechtlich zulässigen Mittels (wie ein selbstständiges Beweisverfahren) kann im Rechtsschutzversicherungsrecht mithin keinen Verstoß gegen eine etwaige Kostenminderungsobliegenheit darstellen 15 . Dies steht auch im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung zur Kostendeckungspflicht der Rechtsschutzversicherer für ein außergerichtliches Vorgehen im arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzverfahren 16 . Dabei stellen sich Rechtsschutzversicherer auf den Standpunkt, dass ein außergerichtliches Vorgehen von vornherein sinnlos sei und sind nur gewillt, die Kosten eines sofortigen Klageverfahrens zu decken. Auch dort geht es also darum, dass der VN zunächst den Weg der gütlichen Einigung versuchen, der Rechtsschutzversicherer ihn aber von Anfang an in ein sofortiges (gebührensparendes) Streitiges Verfahren drängen möchte. Die herrschende Rechtsprechung geht dabei insbesondere unter Berufung auf den gesetzlichen Vorrang der gütlichen Einigung von einer Kostendeckungspflicht der Rechtsschutzversicherer auch für das zunächst durchgeführte außergerichtliche Verfahren aus 17 .

Das OLG München 18 geht (richtigerweise) davon aus, dass sich (auch im Medizinschadensrecht) durch ein selbstständiges Beweisverfahren ein Hauptsacheverfahren durchaus vermeiden lasse. Denn auch bei einem partout nicht vergleichsbereiten Gegner kann ein selbstständiges Beweisverfahren der Vermeidung des Rechtsstreits dienen, da bereits die Klärung der für den Antragsteller wichtigen Beweisfragen dazu dienen kann, dass er unter Umständen von seiner Klageerhebung absieht 19 . Unabhängig davon kann ein für den geschädigten Patienten positives Sachverständigengutachten durchaus eine zu Anfang noch nicht vergleichsbereite Behandlerseite später „erweichen“ und damit den Boden für eine gütliche Einigung bereiten.

Ob und inwieweit künftig die Rechtsschutzversicherer ihren bedingungsgemäßen Leistungsumfang im Hinblick auf selbstständige Beweisverfahren anders ausgestalten werden, bleibt abzuwarten. Der Sachverhalt, der dem Beschluss des BGH vom 14. 1. 2016 20 zugrunde liegt, zeigt, dass dies grundsätzlich möglich und denkbar ist: Die dortige Klagepartei, die Rechtsanwaltskammer B., nahm den bekl. Rechtsschutzversicherer auf Unterlassung in Anspruch, Versicherungen unter der Bezeichnung „Rechtsschutzversicherung“ anzubieten oder abzuschließen, soweit für die außergerichtliche Wahrnehmung der Interessen des VN in einzelnen Leistungsarten nur die Kosten eines von der Bekl. ausgewählten Mediators übernommen werden, und/oder für die gerichtliche Wahrnehmung der Interessen des VN die bei diesem anfallenden Kosten nur übernommen werden, soweit der VN sich vergeblich um eine Konfliktlösung durch einen von der Bekl. ausgewählten Mediator bemüht hat. Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass ein Rechtsschutzversicherer die Gewährung von Rechtsschutz für die Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren im Rahmen der nach § 125 VVG bestehenden Vertragsfreiheit durchaus von der vorgängigen erfolglosen Durchführung eines Mediationsverfahrens abhängig machen kann. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsschutzversicherer sich die Auswahl des Mediators vorbehält, und zwar unabhängig davon, ob der Mediator Rechtsanwalt ist. § 125 VVG stellt als bloße (an sich überflüssige) Leistungsbeschreibung keine Marktverhaltensregelung i. S. v. §§ 4 Nr. 11 UWG a. F., 3 a UWG dar 21 .

## 2. Prüfung des § 82 VVG

Die Vorschrift des § 82 VVG ist eine halbzwingende Vorschrift, sodass Abweichungen zum Nachteil des Versicherungskunden nicht zulässig sind (§ 87 VVG). Als Prüfungsreihenfolge hat sich bewährt 22 :

### a) Objektiver Tatbestand (Eintritt des Versicherungsfalls)

Die Pflicht zum Tätigwerden beginnt für den VN im Regelfall „bei Eintritt des Versicherungsfalls“.

aa) *Prüfungsschritt 1:* Es muss also noch möglich sein, den Schaden abzuwenden oder zu verhindern (§ 82 Abs. 1 VVG).

bb) *Prüfungsschritt 2:* Der VN muss grundsätzlich Weisungen des Versicherers befolgen (§ 82 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 VVG) und (soweit möglich) einholen (§ 82 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 VVG).

cc) *Prüfungsschritt 3:* Der VN hat auch die zur Schadensabwehr/-minderung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Welche Maßnahmen hier die richtigen sind, ist der Beurteilung des Einzelfalls überlassen.

dd) *Prüfungsschritt 4:* Die Erfüllung der Rettungsobliegenheit muss für den VN im konkreten Fall aber zumutbar sein (§ 82 Abs. 2 S. 1 VVG). Die Grenze des dem VN Zumutbaren ergibt sich aus dem konkreten Versicherungsverhältnis und aus Treu und Glauben.

Graf/Schoenaich: Praxisfragen zur Rechtsschutzversicherung bei Durchführung selbstständiger Beweisverfahren in Arzthaftungssachen(VersR 2017, 1505)

1508

### b) Subjektiver Tatbestand/Verschulden

*Prüfungsschritt 5:* Damit sich der Versicherer teilweise oder ganz auf eine Befreiung von seiner Leistungspflicht berufen darf, muss der VN grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Die

vorsätzliche Obliegenheitsverletzung durch den VN (oder seinen Repräsentanten) setzt die Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls, von der Gebotenheit der unterlassenen Maßnahme und das Bewusstsein der bestehenden Obliegenheit voraus (Irrtum über das Bestehen der Obliegenheit schließt Vorsatz aus) 23 . Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß außer Acht lässt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen 24 .

Bedient sich der VN zur Erfüllung einer Obliegenheit einer Hilfsperson (beispielsweise eines Rechtsanwalts) und verletzt diese schuldhaft die Obliegenheit, dann ist fraglich, ob und wie dies dem VN zuzurechnen ist (vgl. hierzu unten Punkt II 3)

### **c) Rechtsfolgen**

*Prüfungsschritt 6:* Nur bei vorsätzlichem Handeln des VN ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei (§ 82 Abs. 3 S. 1 VVG), sofern dem VN nicht (von den Fällen der Arglist abgesehen) die Führung des Kausalitätsgegenbeweises gelingt (§ 82 Abs. 4 S. 1 i. V. m. S. 2 VVG). Bei grober Fahrlässigkeit steht dem Versicherer ein quotales Leistungskürzungsrecht zu.

### **d) Beweislast**

*Prüfungsschritt 7:* Der Versicherer hat den objektiven Tatbestand der Obliegenheitsverletzung zu beweisen, nicht aber die Frage, ob eine Rettungshandlung erfolgreich gewesen wäre. Das Gesetz geht im Regelfall von einer grob fahrlässigen Verletzung aus. Für den Vorsatz (einschließlich der Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls) ist also der Versicherer beweibelastet, für das Fehlen einer groben Fahrlässigkeit jedoch der VN. Für die Schwere des Verschuldens innerhalb der groben Fahrlässigkeit ist der Versicherer beweibelastet. Die fehlende Ursächlichkeit nach Abs. 4 ist aber vom VN darzulegen und zu beweisen; die Arglist vom Versicherer 25 .

## **3. Zurechnung des Verschuldens des Rechtsanwalts?**

In der hier umstrittenen Frage, ob dem VN ein etwaiges Verschulden seines ihn im Rechtsschutzfall betreuenden Rechtsanwalts zugerechnet werden kann, verneint dies das OLG München unter Bezugnahme auf Richter am BGH *Wendt* 26 .

### **a) Zurechnung zulasten des VN**

Bei der Rechtsschutzversicherung geht ein erheblicher Teil der Rechtsprechung und Literatur davon aus, dass der mit der Prozessführung beauftragte Rechtsanwalt sowohl Wissenserklärungsvertreter als auch Repräsentant des VN sei. Der Rechtsanwalt trete bei der Prozessführung vollständig an die Stelle des VN, weil dieser aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen seine Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen könne. Der VN muss sich hiernach nicht nur unzutreffende Erklärungen seines Anwalts gegenüber dem Versicherer zurechnen lassen, sondern auch dessen fehlerhafte Prozessführung 27 .

Teilweise wird der Anwalt, der üblicherweise die Abwicklung des Rechtsschutzfalls gegenüber dem Rechtsschutzversicherer übernimmt, folglich als Repräsentant 28 und Risikoverwalter des Mandanten oder jedenfalls als dessen Wissens- oder Wissenserklärungsvertreter insofern angesehen 29 . Teils wird die Zurechnung auch unter Offenlassung dieser Frage bejaht 30 .

## **b) Keine Zurechnung zulasten des VN**

Der BGH hat in seinem Hinweis, welcher zu dem Anerkenntnisurteil vom 15. 7. 2009<sup>31</sup> führte, diametral hierzu klargestellt, dass dem VN einer Rechtsschutzversicherung ein Anwaltsverschulden über § 278 BGB nicht zugerechnet werden könne<sup>32</sup>. Wegen der beschränkten „Interessenwahrnehmung im Einzelfall“<sup>33</sup>, die nicht zur kompletten Vertragsverwaltung führe, sei der Anwalt auch nicht Repräsentant des VN. Da sein Auftrag außerdem nicht die Erklärung von Tatsachen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer beinhalte, sei er zudem kein Wissensvertreter ebenso wenig wie ein Wissenserklärungsvertreter, da es nicht seine Aufgabe sei „anstelle des VN für das Versicherungsverhältnis rechtserhebliche Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen“<sup>34</sup>.

## **c) Nähere Betrachtung des Meinungsstreits**

Es muss mithin die Problematik der Zurechnung von Anwaltsverhalten in der Rechtsschutzversicherung zulasten des VN tiefer betrachtet werden. Dazu besteht Anlass, da ein Beschluss oder Urteil des BGH insoweit noch aussteht. Bislang gibt es hierzu den Aufsatz von *Wendt* mit dem Bericht aus der mündlichen Verhandlung, die zu einem Anerkenntnisurteil führte. Die Thesen von *Wendt* aus dem Jahr 2010<sup>35</sup> lauten:

„1. Eine Zurechnung von Anwaltsverschulden über § 278 BGB scheidet nach ständiger Rechtsprechung im Rahmen der §§ 6 und 61 VVG sowie vergleichbarer Regelungen von vornherein aus (Senat vom 14. 5. 2003 – IV ZR 166/02 – r+s 2003 367 = NJW-RR 2003, 1250 unter II 2 a m. w. N.; HK-VVG/Felsch aaO [Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG] § 28 Rn. 98).

(2) Der Rechtsanwalt ist auch nicht Repräsentant des Rechtsschutzversicherungsnehmers. Sein Aufgabenbereich beschränkt sich auf die Interessenwahrnehmung im Einzelfall und umfasst nicht die Risikoverwaltung im engeren Sinn – wie bei der Sachversicherung – oder eine Vertragsverwaltung (vgl. zur Repräsentanteneigenschaft Senat vom 14. 5. 2007 – IV ZR 102/03 – r+s 2007 273 = VersR 2007, 673 unter II 1 und vom 8. 1. 1981 – IVa ZR 60/80 – r+s 1981 73 = VersR 1981, 321).

(3) Wissensvertreter ist der Anwalt auch nicht; er ist nicht beauftragt, dem Versicherer gegenüber Erklärungen über Tatsachen abzugeben (vgl. zum Wissenserklärungsvertreter BGHZ 122, 388 = [VersR 1993, 960 =] r+s 1993, 323).

(4) Ebenso wenig ist er als Wissenserklärungsvertreter damit betraut, anstelle des VN für das Versicherungsverhältnis rechtserhebliche Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen. Senat vom 23. 6. 2004 – IV ZR 219/03 – r+s 2004 376 = VersR 2005, 218 unter 1 c [3] m. w. N.).

**Graf/Schoenaich: Praxisfragen zur Rechtsschutzversicherung bei Durchführung selbstständiger Beweisverfahren in Arzthaftungssachen(VersR 2017, 1505)**

**1509**

Andere Zurechnungsgrundlagen sind nicht in Sicht. Nachdem diese in der Vorbereitung und Vorberatung ausgeformten Bedenken in der für diesen Senat typischen Deutlichkeit in der mündlichen Verhandlung ausgebreitet worden waren, wurde der Anspruch umgehend anerkannt und wir so an einer Darlegung in Urteilsform gehindert.“

Im Jahr 2014 stellt *Wendt* hierzu deutlich fest:

„Der Anwalt versucht im Rahmen eines Einzelmandats anlässlich einer aktuellen Streitigkeit einzelne Rechte aus einem Vertragsverhältnis durchzusetzen. Das reicht für seine Repräsentantenstellung im Sinne einer ihm übertragenen umfassenden Vertrags- bzw. Risikoverwaltung niemals aus“ 36 .

Auch *Schimikowski* spricht sich gegen eine Zurechnung zulasten des VN aus, da in der Rechtsschutzversicherung der Rechtsanwalt des VN im Hinblick auf die Erfüllung der Obliegenheit zur Vermeidung unnötiger Kosten nicht Wissenserklärungsvertreter des VN sei 37 .

Noch deutlicher stellt *Felsch* fest, dass es nicht zutrefte, wenn die obergerichtliche Rechtsprechung in der Rechtsschutzversicherung häufig angenommen habe, der VN müsse sich das Verschulden des von ihm im Rahmen eines Rechtsschutzbegehrens beauftragten Rechtsanwalts – etwa bei der Nichtbeachtung der Obliegenheit aus § 15 Abs. 1ä d cc ARB 75 38 – zurechnen lassen. § 278 BGB kommt laut *Felsch* insoweit nicht zum Zuge; der Rechtsanwalt, der nur in einem Fall tätig wird, ist nach den oben genannten Maßstäben auch nicht Repräsentant, insbesondere nicht Vertragsverwalter. Er ist vom VN außerdem nicht mit der Erklärung über Tatsachen gegenüber dem Versicherer betraut, ebenso wenig damit, anstelle des VN Wissen über Tatsachen zu erlangen. Das Wissen um den Inhalt und die Auslegung der in Betracht kommenden Kostenvorschriften zähle nicht als eine solche Tatsachenkenntnis, sondern berühre lediglich Rechtsfragen 39 .

Das OLG Stuttgart hat die Frage der Zurechnung jedoch unlängst in die Gegenrichtung entschieden:

„Den Kl. ist jedoch ein Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten zuzurechnen, wobei offenbleiben kann, ob eine solche Zurechnung gem. § 166 Abs. 1 BGB erfolgt (so OLG Köln vom 29. 9. 2003 – 9 U 174/02 – VersR 2004, 639 = NJW-RR 2004, 181; OLG München vom 30. 3. 1984 – 8 U 3763/83 – zfs 1986, 212), oder ob die Prozessbevollmächtigten als Repräsentanten des VN anzusehen sind (so *Armbrüster* in *Prölss/Martin*, VVG 29. Aufl. Rn. 119 zu § 28 m. w. N.; *Harbauer* , ARB 8. Aufl. 2010 Rn. 123 zu § 17 ARB 2000)“ 40 .

In der Rechtsschutzversicherung kann diese Zurechnungsfrage laut *Bauer*<sup>41</sup> vor allem Bedeutung gewinnen, wenn der VN den für ihn tätigen Rechtsanwalt ausdrücklich oder stillschweigend damit beauftragt, die Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers für einen bestimmten Versicherungsfall einzuholen und damit die weitere Abwicklung des Versicherungsfalls unmittelbar mit dem Versicherer für seinen Mandanten vorzunehmen. Erstrecke sich hiernach der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag auch auf den Verkehr mit dem Rechtsschutzversicherer, habe der Rechtsanwalt für den VN insbesondere die Obliegenheiten des § 17 Abs. 3, 5 ARB 08 zu beachten. Verletze der Rechtsanwalt diese vorsätzlich oder grob fahrlässig, dann träfen die nach § 17 Abs. 6 ARB 08 eintretenden Rechtsfolgen auch den VN. *Bauer*<sup>42</sup> führt weiter aus, dass der Rechtsgrund dieser Zurechnung in der Rechtsprechung durch aus strittig sei:

„Der Rechtsanwalt wird entweder als Repräsentant des VN angesehen (LG Hannover VersR 2002, 93 = r+s 2002, 69; OLG Hamm VersR 1984, 31; OLG Köln zfs 1984, 48; OLG Nürnberg NJW-RR 1993, 602 = r+s 1993, 105 = VersR 1992, 1511; VersR 1982, 695; LG Köln zfs 1997, 231 = r+s 1997, 464 = VersR 1997, 1529; OLG Hamm NJW-RR 1991, 612 = r+s 1991, 53 = VersR 1991, 806 = zfs 1991, 55; LG Hof zfs 1990, 350; van



*Bühren/Plote*, ARB Anh. 1 Rn. 12 unter unzutreffender Bezugnahme auf *Bauer* in *Harbauer*, ARB 7. Aufl. § 15 ARB 75 Rn. 31) oder aber der VN muss sich entsprechend § 166 Abs. 1 BGB das Handeln und Unterlassen seines Rechtsanwalts anrechnen lassen (OLG Köln [VersR 2004, 639 =] r+s 2004, 19; OLG Karlsruhe [VersR 1987, 152 =] zfs 1986, 303; LG Bielefeld zfs [r+s] 1987, 165; OLG München zfs 1986, 212; AG Münster zfs 1987, 212; LG Hannover zfs 1993, 244 = r+s 1994, 21).“

Der Rechtsprechung, die den Rechtsanwalt als Repräsentanten des VN behandelt, kann laut *Bauer* zwar nicht gefolgt werden, die Zurechnung des Fehlverhaltens des Rechtsanwalts findet laut *Bauer*<sup>43</sup> ihren Grund aber in § 166 Abs. 1 BGB, wobei es keine Rolle spiele, ob es sich um die Erfüllung von Anzeige- und Auskunftsobliegenheiten handele (Wissenserklärungsvertreter) oder um sonstige Obliegenheiten (z. B. Teilklage, Abwarten eines Musterprozesses). Für die Verletzung aller dieser Obliegenheiten durch den Rechtsanwalt habe der VN einzustehen.

*Wandt*<sup>44</sup> kommentiert allgemein, ohne Bezug zu bestimmten Versicherungsarten, dass Einigkeit darüber bestehe, dass der VN zwar grundsätzlich nur für eigenes Verhalten, eigene Kenntnis und eigenes Verschulden einzustehen habe (sogenanntes Selbstverschuldensprinzip), jedoch ebenso unumstritten sei, dass eine Zurechnung von Fremdverhalten (-kenntnis, -verschulden) in bestimmten Grenzen erforderlich sei. Denn es dürfe dem VN nicht freistehen, den Versicherer dadurch schlechter und sich selbst besser zu stellen, dass er hinsichtlich der Erfüllung ihm auferlegter Obliegenheiten einen Dritten (hier den Rechtsanwalt) an seine Stelle setze.

Wissenserklärungsvertreter sei jeder, der vom VN mit der Abgabe einer Wissenserklärung gegenüber dem Versicherer betraut worden sei <sup>45</sup>. Nach *Wandt* sei ein Rechtsanwalt immer dann Wissenserklärungsvertreter, wenn er vom VN zur Abwicklung des Schadens sowie zur Auskunft und Mitteilung an den Versicherer eingesetzt werde <sup>46</sup>.

Dem VN werde dann analog §§ 164, 166 BGB die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheit durch den Wissenserklärungsvertreter zugerechnet. Dem VN werde auch der

Graf/Schoenaich: Praxisfragen zur Rechtsschutzversicherung bei Durchführung selbstständiger Beweisverfahren in Arzthaftungssachen(VersR 2017, 1505)	1510
---	------

Verschuldensgrad des Wissenserklärungsvertreters zugerechnet; dies gelte ebenso für Arglist <sup>47</sup>. Wendet man diese Ausführungen auf die Rechtsschutzversicherung an, würde dem Rechtsschutz-VN zugerechnet, wenn sein Rechtsanwalt bei Erfüllung einer Auskunftsobliegenheit des VN sein vorhandenes Wissen schuldhaft nicht, verspätet oder unrichtig offenbart.

Auch *Rixecker* sieht eine Zurechnung zulasten des VN, denn selbst wenn Rechtsanwälte grundsätzlich keine Wissenserklärungsvertreter des VN seien, könnten sie es im Einzelfall doch sein. Dies hänge von den Umständen und der Art der Beauftragung – beispielsweise mit der Erfüllung von Obliegenheiten dem Versicherer gegenüber – ab. Beauftragt der VN einen Rechtsanwalt mit der Abwicklung des Schadens und folglich mit der Abgabe der notwendigen Erklärungen, sei dieser Wissenserklärungsvertreter, sodass dessen etwaiges Verschulden dem VN zuzurechnen wäre <sup>48</sup>.

Ebenfalls tendiert *Obarowski* zu einer Zurechnung eines Anwaltsverschuldens gegenüber dem VN. Den anderslautenden Hinweis des BGH, welcher zu besagtem Anerkenntnisurteil führte, hält er nur in dem betreffenden Einzelfall für begründet. Denn auch wenn die rechtliche Begründung für diese Zuordnung „schwankt (Repräsentantenhaftung, § 278 BGB, Stellvertretung)“, sei man sich über

das Ergebnis aber einig. *Obarowski* stellt weiter fest, dass zwar Bedenken gegen diese rechtliche Bewertung durch den BGH (in dem bereits von *Wendt* beschriebenen Revisionsverfahren zum Aktenzeichen IV ZR 352/07) angemeldet worden seien. Er stellt jedoch in den Raum, dass die Aussage des BGH, dass „das Anwaltsverschulden dem VN unter keinem Gesichtspunkt zuzurechnen sein dürfte“, offenlasse, ob das in dieser Allgemeinheit gemeint war oder nur den konkreten Fall betraf 49 .

*Obarowski* argumentiert weiter, dass wenn die Obliegenheitsverletzung zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Anwalt noch nicht mit der Abwicklung des Rechtsschutzfalls betraut war oder gar insgesamt ein solcher Auftrag fehlte, eine Zurechnung mangels Risikoverwaltung in der Tat nicht möglich sei und es dann allein auf das Verschulden des VN ankomme 50 . Letztlich komme es für die Zurechenbarkeit eines Anwaltsverschuldens dann auf die Umstände des Einzelfalls an. Handlungen nach Übernahme einer eigenverantwortlichen Abwicklung des Rechtsschutzfalls durch den Anwalt seien dem VN grundsätzlich zuzurechnen, denn es dürfe dem VN nicht freistehen, den Versicherer dadurch schlechter und sich selbst besser zu stellen, dass er einen Dritten (hier seinen Rechtsanwalt) an seine Stelle setze 51 .

Demgegenüber kommentiert *Voit* , dass die Verursachung unnötiger Kosten durch den Rechtsanwalt gerade kein dem VN zurechenbarer Verstoß sei 52 .

Festzuhalten bleibt, dass die Frage der Zurechnung des Anwaltsverschuldens nach wie vor hart umstritten ist, da ein Urteil oder Beschluss des BGH hierzu bislang fehlt. Daher ist das Urteil des OLG München 53 sehr praxisrelevant, weil es sich ganz deutlich der (aus Sicht der Verfasser begründeten) Auffassung von *Wendt*<sup>54</sup> anschließt, wonach eine Zurechnung von Anwaltsverschulden von vornherein ausscheide, da der Rechtsanwalt auch nicht Repräsentant des Rechtsschutz-VN oder dessen Wissensvertreter bzw. Wissenserklärungsvertreter sei und auch andere Zurechnungsgrundlagen nicht in Betracht kämen.

#### **d) Änderungen durch die neuen ARB?**

Abschließend ist zu reflektieren, ob sich aus der Neufassung der ARB 10 hinsichtlich der Zurechnung von Drittverhalten etwas Neues ergibt.

Einleitend muss erwähnt werden, dass die frühere Schadensminderungsobliegenheit des § 17 Abs. 5 c cc ARB 08 gegen das Transparenzgebot verstößt. § 17 Abs. 5 c cc ARB 08 ist durch mehrere obergerichtliche Entscheidungen wegen Intransparenz und Unangemessenheit als unwirksam bewertet worden, soweit dem VN auferlegt wird, „alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte“ 55 .

Nach den ARB 10 soll der VN bei der Schadensminderungspflicht für das Verschulden seines Rechtsanwalts einzustehen haben. In diesem Sinn legt § 17 Abs. 7 ARB 10 nunmehr ausdrücklich fest, dass der VN sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten seines Rechtsanwalts zurechnen lassen muss, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalls gegenüber dem Versicherer übernimmt 56 .

Gegen diese (nunmehr neu in den ARB verklausulierte) Repräsentanteneigenschaft des Rechtsanwalts spricht nach wie vor, dass er nicht sowohl bei der Risikoverwaltung als auch bei der Vertragsverwaltung aufgrund eines Vertretungsverhältnisses an die Stelle des VN tritt. Der

Aufgabenbereich des Rechtsanwalts ist dabei vielmehr auf die Interessenvertretung im Einzelfall beschränkt.

Zudem hat die Rechtsschutzversicherung den Zweck, dem VN die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen zu ermöglichen und das damit verbundene Kostenrisiko abzunehmen. Zur sachgemäßen Interessenwahrung gehört aber nun einmal die Einschaltung eines Rechtsanwalts, der auch die (mitunter rechtskomplexe) Abwicklung mit dem Rechtsschutzversicherer übernimmt. Die im Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Risikoverteilung wird dadurch also nicht per se verschoben. Umgekehrt wird aber der Zweck der Rechtsschutzversicherung gefährdet, wenn der VN für anwaltliche Fehler bei der Prozessführung oder der Schadenminderungspflicht einstehen muss 57. Die Zurechnungsklausel des § 17 Abs. 7 ARB 10 kann somit durchaus zu einer unbilligen Benachteiligung des VN führen und ist daher – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung 58 zu § 17 Abs. 5 c cc ARB 08 – nach § 307 BGB möglicherweise unwirksam.

Die gleichen Bedenken bestehen dann auch gegen die neue Fassung der Klausel in Nr. 4.1.6 ARB 12 (Stand Juni 2017), wonach der VN sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die

Graf/Schoenaich: Praxisfragen zur Rechtsschutzversicherung bei Durchführung selbstständiger Beweisverfahren in Arzthaftungssachen(VersR 2017, 1505)	1511
---	------

Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen muss 59.

Es bleibt abzuwarten, wie die ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung mit den neuen ARB-Klauseln umgehen wird.

#### D. Ergebnis

Das OLG München hat mit seinem Urteil vom 30. 6. 2017 60 die Position des anwaltlich vertretenen Rechtsschutz-VN eindeutig gestärkt.

Dass in einem Rechtsschutz-Deckungsprozess richtigerweise ein Feststellungsantrag zu stellen ist, hat der BGH mittlerweile geklärt.

Nicht so eindeutig verhält es sich mit den Fragen rund um die Schadensminderungspflicht im Rechtsschutzversicherungsrecht. Die wohl herrschende Meinung nimmt die (jedenfalls eingeschränkte) Anwendbarkeit der Obliegenheit auch in dieser Versicherungssparte an. Sehr viel differenzierter stellt sich das Bild hingegen dar, wenn es um die Zurechnung eines etwaigen Anwaltsverschuldens gegenüber dem Rechtsschutz-VN geht.

Zutreffend erscheint es jedoch, aus dem Hinweisbeschluss des BGH, welcher zu dem Anerkenntnisurteil vom 15. 7. 2009 61 führte, eine allgemeingültige Regelung abzuleiten. Gerade vor dem Hintergrund der Ausführungen *Wendts* ist den Argumenten *Obarowskis* nicht darin zu folgen, dass es sich lediglich um eine Einzelfallentscheidung gehandelt habe. Auch das OLG München hat mit seinem Urteil vom 30. 6. 2017 62 nun klargestellt, dass der Linie von *Wendt* allgemein zuzustimmen sei. Es ist also damit zu rechnen, dass künftig noch weitere Gerichte den Hinweisbeschluss des BGH sowie dessen Besprechung durch *Wendt* heranziehen werden und sich gegen die Zurechnung eines Anwaltsverschuldens entscheiden werden.

---

\* *Michael Graf* ist Fachanwalt für Medizinrecht und Versicherungsrecht in Freiburg/Br., und *Amelie von Schoenaich, LL.M. Eur.* ist Rechtsanwältin ebenda.

- 1 OLG München VersR 2017, 1516.
- 2 OLG München VersR 2017, 1516.
- 3 BGH VersR 2014, 264.
- 4 Vgl. jüngst LG Freiburg vom 7. 6. 2017 – 14 O 277/16 –; auch LG München I vom 12. 5. 2011 – 12 O 22440/10 – r+s 2014, 497.
- 5 Vgl. *Terbille/Höra*, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht 3. Aufl. 2013 § 3 Prozessuale Besonderheiten Rn. 1 ff.
- 6 BGH VersR 1994, 44 (45).
- 7 *Bauer*, Deckungsprozesse in der Rechtsschutzversicherung NJW 2015, 1329.
- 8 BGH VersR 2016, 1184; LG Mannheim vom 21. 8. 2012 – 1 O 16/12 – nachfolgend OLG Karlsruhe vom 15. 1. 2013 – 12 U 159/12 – und BGH vom 30. 4. 2014 – IV ZR 61/13 –; LG München I VersR 2014, 872; AG Köln vom 27. 11. 2015 – 124 C 344/15 –; AG Königstein VersR 2014, 190.
- 9 *Bultmann* in *Terbille/Höra*, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht 3. Aufl. 2013 § 27 Rechtsschutzversicherung Rn. 435 f.; *Veith/Gräfe/Gebert*, Der Versicherungsprozess Abschn. E Mischformen § 23 Rechtsschutzversicherung Rn. 26; *Filthuth* in BeckOK zum VVG – 2. Edit. 30. 6. 2016 – § 128 Rn. 14; LG Hagen vom 18. 8. 2010 – 2 O 69/10 – r+s 2010, 467; LG Düsseldorf vom 13. 7. 2017 – 9 S 52/16.
- 10 S. hierzu ausführlich *Graf/Werner*, Das selbstständige Beweisverfahren im Arzthaftungsrecht: Ein immer noch umstrittener Streitvermeider? VersR 2017, 923 m. w. N.
- 11 OLG Stuttgart VersR 2016, 1439.
- 12 BGH VersR 2014, 264.
- 13 BGH VersR 2014, 264.
- 14 OLG Stuttgart VersR 2016, 1439; OLG Karlsruhe VersR 2003, 58 = juris Tz. 12.
- 15 Vgl. hierzu auch *Veith*, Der RechtsschutzVR und die „Sammelklage“ r+s 2015, 432.
- 16 *Graf/Werner* VersR 2017, 923 (925 ff.).
- 17 AG Rosenheim VersR 2014, 458; AG Stuttgart vom 3. 9. 2009 – 13 C 6358/08 – AnwBl 2009, 800; AG Essen vom 16. 1. 2008 – 14 C 121/07 –; AG München vom 27. 4. 2007 – 223 C 27792/06 – FD-RVG 2008, 259870; AG Velbert vom 8. 9. 2006 – 12 C 144/05 – AnwBl 2006, 770.
- 18 OLG München VersR 2017, 1516.
- 19 Vgl. auch OLG Saarbrücken VersR 2000, 891; OLG Karlsruhe VersR 1999, 887; OLG Stuttgart VersR 1999, 1018.
- 20 BGH VersR 2016, 1113.
- 21 BGH VersR 2016, 1113.
- 22 Vgl. *Veith/Gräfe/Gebert*, Der Versicherungsprozess Abschn. A Prozessrechtliche Besonderheiten einer versicherungsrechtlichen Klage § 1 Die gegen den Versicherer gerichtete Klage auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag Rn. 386–390.
- 23 *Voit* in *Prölss/Martin*, VVG 29. Aufl. 2015 § 82 Rn. 27.
- 24 BGH VersR 1997, 351 (352); OLG Düsseldorf r+s 2001, 379 = VersR 2001, 1281 L; OLG Hamm VersR 1988, 708; vom 23. 6. 1995 – 20 U 13/95 – r+s 1996, 149; *Voit* in *Prölss/Martin*, VVG 29. Aufl. 2015 § 82 Rn. 28.
- 25 *Voit* in *Prölss/Martin*, VVG 29. Aufl. 2015 § 82 Rn. 34.

- 26 *Wendt*, Die Rechtsprechung des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zur Rechtsschutzversicherung r+s 2014, 328 (329).
- 27 *Looschelders* in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. 2015 Teil 1: Das Privatversicherungsrecht Abschn. 4 Rechtsstellung des VN § 17 Haftung des VN für Dritte Rn. 82 m. w. N.
- 28 Anschaulich zur Repräsentantenhaftung für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittlern vgl. *Veith/Gräfe/Gebert*, Der Versicherungsprozess Abschn. D Haftpflichtversicherungen § 20 Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler und Finanzanlagenvermittler Rn. 575–588.
- 29 LG Hannover VersR 2002, 93; *Obarowski* in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2017 Bd. 3 Rechtsschutzversicherung Rn. 428 m. w. N.
- 30 Jüngst etwa OLG Stuttgart VersR 2016, 1439 unter 2 d cc (2).
- 31 BGH vom 15. 7. 2009 – IV ZR 352/07.
- 32 *Wendt*, Die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht Rechtsschutzversicherung r+s 2010, 221 (230).
- 33 *Wendt* r+s 2010, 221 (230).
- 34 *Wendt* r+s 2010, 221 (230).
- 35 *Wendt* r+s 2010, 221 (230).
- 36 *Wendt* r+s 2014, 328 (329).
- 37 *Schimikowski*, Versicherungsvertragsrecht III. Zurechnung des Verhaltens und der Kenntnis Dritter Rn. 275– 285: „h. M., OLG Celle [vom 29. 9. 2011 – 8 U 144/11 –] r+s 2011, 515; HK-VVG/Felsch § 28 Rn. 124; anders OLG Köln [vom 13. 5. 2003 – 9 U 138/02 –] r+s 2003, 414.“
- 38 § 15 Abs. 1 d cc ARB 75 lautet: „Begehrt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, hat er ... soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden ... Maßnahmen, die Kosten auslösen, insbesondere Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln mit dem Versicherer abzustimmen und alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.“
- 39 *Felsch* in Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG § 28 Rn. 133.
- 40 OLG Stuttgart VersR 2016, 1439 unter 2 d cc (2).
- 41 *Bauer* in Harbauer, Rechtsschutzversicherung 8. Aufl. 2010 ARB 2000 § 17 Rn. 123.
- 42 *Bauer* in Harbauer, Rechtsschutzversicherung 8. Aufl. 2010 ARB 2000 § 17 Rn. 123.
- 43 M. w. N. *Bauer* in Harbauer, Rechtsschutzversicherung 8. Aufl. 2010 ARB 2000 § 17 Rn. 123.
- 44 *Wandt* in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2016 § 28 Rn. 105 (m. w. N.).
- 45 *Wandt* in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2016 § 28 Rn. 147 mit Hinweis zu Rechtsanwälten als Wissenserklärungsvertreter auf OLG Koblenz VersR 2000, 315 (316); VersR 2000, 180.
- 46 *Wandt* in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2016 § 157.
- 47 *Wandt* in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2016 § 28 Rn. 149.
- 48 *Rixecker* in Langheid/Rixecker, VVG § 28 Rn. 49–53; OLG Hamm vom 31. 5. 1996 – 20 U 281/95 – NJW-RR 1997, 91; OLG Celle VersR 1990, 376; OLG Köln VersR 1997, 1394; VersR 1981, 669; OLG Koblenz VersR 2000, 315.
- 49 *Obarowski* in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2017 Bd. 3 Teil. 2 Systematische Darstellungen Kap. 3 Versicherungssparten Rechtsschutzversicherung Rn. 371.
- 50 *Obarowski* in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2017 Bd. 3 Teil. 2 Systematische Darstellungen Kap. 3 Versicherungssparten Rechtsschutzversicherung Rn. 369–373.

- 51 *Obarowski* in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG 2. Aufl. 2017 Bd. 3 Teil. 2 Systematische Darstellungen Kap. 3 Versicherungssparten Rechtsschutzversicherung Rn. 369–373.
- 52 *Voit* in Prölss/Martin, VVG 29. Aufl. 2015 § 82 Rn. 19.
- 53 OLG München VersR 2017, 1516.
- 54 *Wendt* r+s 2014, 328 (330); 2010, 221 (230).
- 55 Zuletzt OLG Stuttgart VersR 2016, 1439 m. w. N.
- 56 *Looschelders* in Beckmann/Matusche-Beckman, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. 2015 Teil 1 § 17 Haftung des VN für Dritte Rn. 81 ff.
- 57 *Looschelders* in Beckmann/Matusche-Beckman, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. 2015 Teil 1 § 17 Haftung des VN für Dritte Rn. 81 ff.
- 58 OLG Stuttgart VersR 2016, 1439.
- 59 *Looschelders* in Beckmann/Matusche-Beckman, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. 2015 Teil 1 § 17 Haftung des VN für Dritte Rn. 81 ff.
- 60 OLG München VersR 2017, 1516.
- 61 BGH vom 15. 7. 2009 – IV ZR 352/07.
- 62 OLG München VersR 2017, 1516.